



---

## **Einladung**

zur ordentlichen Hauptversammlung

# Marenave Schiffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am Freitag, dem 15. September 2017, um 10:00 Uhr im Marriott Hotel, ABC Straße 52, 20354 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Marenave Schiffahrts AG („**Gesellschaft**“) ein.

## **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das zum 31. Dezember 2015 abgelaufene Geschäftsjahr 2015 (inklusive des Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind im Internet unter <http://www.mare-nave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html> veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt. Die Unterlagen werden in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort vom Vorstand und, soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht, vom Aufsichtsratsvorsitzenden auch näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

# Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

## **5. Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals zur Deckung von aufgelaufenen Verlusten durch Verringerung des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals und über die Anpassung der Satzung**

Das Grundkapital der Gesellschaft soll im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG herabgesetzt werden, um aufgelaufene Verluste auszugleichen. Es erfolgt weder eine Ausschüttung an Aktionäre noch eine Zusammenlegung von Aktien.

Die Bilanz der Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2015 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 44.262.332,79 und einen Verlustvortrag in Höhe von EUR 12.236.318,53 aus, so dass sich insgesamt ein Bilanzverlust von EUR 56.498.651,32 ergab. Das gezeichnete Kapital betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 30.010.000,00, so dass sich insgesamt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von EUR 26.488.651,32 ergab. Für die noch nicht vorliegende Bilanz zum 31. Dezember 2016 ist von einer weiteren Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags auszugehen. Vor diesem Hintergrund soll der Herabsetzungsbetrag in voller Höhe zur Deckung von aufgelaufenen Verlusten verwendet werden.

Allein durch eine Herabsetzung des Grundkapitals würde sich der Bilanzverlust freilich nur verringern, jedoch nicht vollends beseitigt werden. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag würde – ceteris paribus – durch diese Maßnahme unverändert bleiben. Zu bedenken ist aber zudem, dass Anfang Juli 2017 die Enthaftung der Gesellschaft von ihren nach Teiltilgung verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber den die Marenave-Flotte finanzierenden Banken aus den von ihr gewährten Sicherheiten für Schiffsfinanzierungsdarlehen erfolgt ist. Demzufolge wurde die finanzielle Restrukturierung der Gesellschaft erfolgreich abgeschlossen. Bilanziell wird dies im Geschäftsjahr 2017 zu einem erheblichen Jahresüberschuss führen, der im Wesentlichen auf der Auflösung von Rückstellungen für die vormals drohende – aber durch die Enthaftung abgewendete - Inanspruchnahme aus Bürgschaften resultiert. Dieser Jahresüberschuss dürfte den – nach Kapitalherabsetzung bereits geminderten Bilanzverlust – vollends ausgleichen, so dass sich in der Bilanz zum 31. Dezember 2017 – ohne Berücksichtigung etwaiger weiterer Kapitalmaßnahmen im Jahr 2017 – ein positives Eigenkapital im niedrigen einstelligen Millionenbereich ergeben dürfte.

Vor diesem Hintergrund dient die Herabsetzung des Grundkapitals nun dazu, das Grundkapital an die bestehenden Vermögensverhältnisse der Gesellschaft nach erfolgter Enthaftung anzupassen. Außerdem soll die Herabsetzung des Grundkapitals die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft verbessern und die

Möglichkeit für weitere Kapitalmaßnahmen und den Einstieg von Investoren schaffen. Der Kurs der Aktie der Gesellschaft lag für geraume Zeit unter dem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 20,00. Die Ausgabe von neuen Aktien ist nur zulässig, wenn sie zu einem Wert erfolgt, der mindestens dem rechnerischen Anteil der Aktie am Grundkapital entspricht. Die unter diesem Tagesordnungspunkt 5 zu beschließende Maßnahme müsste dazu führen, dass der nach Durchführung der Kapitalherabsetzung zu erwartende Börsenpreis der Aktien den geringsten anteiligen Betrag des Grundkapitals je Stückaktie übersteigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 30.010.000,00, eingeteilt in 1.500.500 nennwertlose Stückaktien, wird gemäß den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) von EUR 30.010.000,00 um EUR 28.509.500,00 auf EUR 1.500.500,00, eingeteilt in 1.500.500 nennwertlose Stückaktien herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt durch Verringerung des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals. Der Kapitalherabsetzungsbetrag wird in voller Höhe zum Ausgleich aufgelaufener Verluste eingesetzt.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung sowie ihrer Durchführung zu entscheiden.
- c) In Anpassung an den vorstehenden Beschluss erhält § 4 Abs. 1 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.500.500,00. Es ist eingeteilt in 1.500.500 nennwertlose Stückaktien.“

## **6. Herabsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung. Die Vergütung beträgt € 15.000 pro Jahr für jedes Mitglied. Der Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages. Durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung kann jeweils eine höhere Vergütung bewilligt werden.“

# Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 30.010.000,00 in 1.500.500 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 20,00 je Aktie eingeteilt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte, die im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ausgeübt werden können, beträgt 1.500.500 Stimmen. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

### 2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

#### a) Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **8. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der nachfolgend genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse („**Anmeldeadresse**“) zugehen.

Marenave Schifffahrts AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21027 289  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen. Werden die Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt, kann der Nachweis des Aktienbesitzes auch von einem deutschen Notar sowie einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.

Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich dabei auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, demnach auf den **25. August 2017, 00:00 Uhr (MESZ)** („**Nachweisstichtag**“) zu beziehen.

Als Aktionär gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Teilnahmeberechtigung und Umfang des Stimmrechts richten sich allein nach dem Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs zum Nachweisstichtag. Eine vollständige oder teilweise Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag bleibt möglich, d. h., der Nachweisstichtag führt zu keiner Veräußerungssperre. Eine Veräußerung nach dem Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf das Stimmrecht oder dessen Umfang. Der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag gewährt hinsichtlich dieser Aktien kein Stimmrecht und Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär der Gesellschaft werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der Anmeldeadresse Sorge zu tragen.

#### **b) Verfahren für die Teilnahme und/oder Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, wie z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den Bestimmungen unter Ziffer II.1. erforderlich. Nach erfolgter fristgerechter Anmeldung können bis zur Beendigung der Hauptversammlung Vollmachten erteilt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einem diesem gleichgestellten Institut oder Unternehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG), einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt wird.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, ihnen gleichgestellten Instituten oder Unternehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen können Besonder-

# Marenave Schiffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

heiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigten wegen einer möglicherweise von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular benutzen, welches die Gesellschaft hierfür zur Verfügung stellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Zusätzlich kann ein Vollmachtsformular auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person bei der Gesellschaft angefordert werden und steht den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html> zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle durch den Bevollmächtigten durch Vorlage einer Vollmacht erfolgen. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post, per Telefax oder per E-Mail stehen die nachfolgend aufgeführten Kommunikationswege, insbesondere auch für die elektronische Übermittlung zur Verfügung:

Marenave Schiffahrts AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21027 289  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Die vorgenannten Kommunikationswege können auch genutzt werden, wenn die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt werden soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann über die vorgenannte Adresse unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Außerdem bietet die Gesellschaft wie bisher ihren Aktionären wieder an, sich in der Hauptversammlung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht im Fall einer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen sich nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet haben. Für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter soll möglichst das mit der Eintrittskarte übersandte Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwendet werden. Zusätzlich steht den Aktionären ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung inklusive weiterer Hinweise zu den Bedingungen der Stimm-



rechtsvertretung unter der Internetadresse

<http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html> zum Download zur Verfügung und kann montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 089 / 21 027 222 angefordert werden.

Die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters und die Erteilung von Weisungen an den Stimmrechtsvertreter in Textform sollten möglichst bis zum **14. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der folgenden Adresse eingehen:

Marenave Schiffahrts AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21027 289  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Erhält der Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen Vollmacht und Weisungen, wird die zeitlich zuletzt zugegangene ordnungsgemäß erteilte Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten wird der Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, wird in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

### **3. Rechte der Aktionäre**

#### **a) Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

# Marenave Schiffahrts AG

Hamburg  
ISIN: DE000A0H1GY2  
WKN: A0H1GY

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum **15. August 2017, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

Marenave Schiffahrts AG  
Vorstand  
Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Deutschland

Der oder die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht den Antragstellern gemäß § 122 Abs. 3 AktG der Weg zu den Gerichten offen.

## **b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es keiner Begründung. Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Marenave Schiffahrts AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21027 298  
E-Mail: [antraege@linkmarketservices.de](mailto:antraege@linkmarketservices.de)

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis zum **31. August 2017, 24.00 Uhr (MESZ)**, unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und – bei Anträgen – der Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

### **c) Auskunftsrecht des Aktionärs, § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Marenave Schiffahrts-Konzerns und der in den Marenave Schiffahrts-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden und ggf. gemäß § 132 AktG gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht beantragen.

### **4. Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html>.

### **5. Internetseite der Gesellschaft**

Weitere Informationen sowie die nach § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html>.

Hamburg, im August 2017

Marenave Schiffahrts AG

Der Vorstand

# Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

## **Ergänzung der Tagesordnung zur Hauptversammlung**

der Marenave Schifffahrts AG

am 15. September 2017

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 7. August 2017 wurde die ordentliche Hauptversammlung der Marenave Schifffahrts AG für Freitag, den 15. September 2017, in Hamburg einberufen.

Auf Verlangen der Aktionärin Ernst Russ AG, Hamburg, wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 15. September 2017 um folgende Gegenstände zur Beschlussfassung ergänzt und hiermit bekannt gemacht:

### **7. „Abwahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Die Ernst Russ AG schlägt vor zu beschließen, das durch die Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 gewählte Mitglied des Aufsichtsrats, Herrn Dipl.-Kfm. Klaus Meyer, Hamburg, mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung vom 15. September 2017 abzuwählen.

Für den Fall, dass die Amtszeit des abzuwählenden Aufsichtsratsmitglieds aus irgendeinem Grund vor der für den 15. September 2017 einberufenen Hauptversammlung endet und ein neues Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt wird, bezieht sich der vorstehende Beschlussvorschlag auf diejenige Person, die zu Beginn der Hauptversammlung neues Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft ist.“

### **8. „Neuwahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung i.V.m. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Ernst Russ AG schlägt vor zu beschließen, für den Rest der Amtszeit des abzuwählenden Mitglieds Herrn Dipl.-Kfm. Klaus Meyer mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung vom 15. September 2017 Herrn Jens Mahnke, Hamburg, Vorstandsmitglied und Sprecher des Vorstands der Ernst Russ AG, Hamburg, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Mahnke nimmt derzeit keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten wahr.

Gemäß der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird in Bezug auf persönliche und geschäftliche Beziehungen des Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offengelegt, dass Herr Mahnke als Sprecher des Vorstands dem gesetzlichen Vertretungsorgan der Ernst Russ AG, Hamburg, angehört, welche mit insgesamt ca. 24,33 % unmittelbar am Grundkapital der Marenave Schiffahrts AG beteiligt ist. Ferner werden der Ernst Russ AG ca. 0,7 % der Aktien an der Marenave Schiffahrts AG gem. § 22 WpHG zugerechnet, so dass die Gesamtstimmrechtsanteile der Ernst Russ AG ca. 25,02 % betragen.“

## 9. „Vergrößerung des Aufsichtsrats, Satzungsänderung und Neuwahl zum Aufsichtsrat

Die Ernst Russ AG schlägt vor zu beschließen,

- a) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht zukünftig aus vier Mitgliedern. § 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.“

- b) Mit Wirksamwerden der vorstehenden Satzungsänderung besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 der dann geltenden Satzungsfassung i.V.m. §§ 96, 101 AktG aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Dr. Hans Michael Schmidt-Dencker, Stuttgart, Rechtsanwalt und Unternehmensberater, wird - aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Satzungsänderung gemäß TOP 9 a) - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Schmidt-Dencker nimmt derzeit folgende Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten wahr:

- Vito AG, Tuttlingen, Mitglied des Aufsichtsrats;
- Schoeller Holding Ltd., Zypern, Mitglied im Supervisory Board.“

## 10. „Weitere Satzungsänderung

Die Ernst Russ AG schlägt vor zu beschließen, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

# Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die folgenden Geschäfte ist eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:

- a) Erwerb und Veräußerung von Schiffen und Schifffahrtsgesellschaften;
- b) die Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns (Budget);
- c) Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern;
- d) Gründung, Erwerb, Auflösung, Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, Erwerb oder Veräußerung von Finanzanlagen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie sonstige Finanzierungsmaßnahmen, wenn der Wert im Einzelfall € 500.000 übersteigt;
- e) Geschäfte mit nahe stehenden Personen oder Angehörigen von Organmitgliedern sowie mit Aktionären, die mit mehr als 10% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Gesetzlich vorgesehene Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.“

## **11. „Aufhebung der von der Hauptversammlung am 11. Juni 2015 zu Tagesordnungspunkt 7 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), über den Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung**

Die Ernst Russ AG schlägt vor zu beschließen:

- a) Die auf der Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und über den Ausschluss des Bezugsrechts wird aufgehoben.
- b) § 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.“

## „Begründung

Die Ernst Russ AG ist ausweislich der von der Gesellschaft veröffentlichten Meldungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz deren größter Einzelaktionär und hält (einschließlich ihr nach § 22 WpHG zugerechneter Stimmrechte) ca. 25,02 % der Aktien der Gesellschaft. Insoweit besteht ein berechtigtes Interesse, als größter Einzelaktionär angemessen im Aufsichtsrat der Gesellschaft repräsentiert zu sein. Die zu TOP 7 vorgeschlagene Abwahl eines Aufsichtsratsmitglieds und die zu TOP 8 vorgeschlagene Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds dienen diesem Zweck.

Die zu TOP 9 vorgeschlagene Vergrößerung dient der Stärkung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats. Mit dem vorgeschlagenen Kandidaten, Herrn Dr. Schmidt-Dencker, würde ein unabhängiger Kandidat mit herausragendem Sachverstand und langjähriger Erfahrung in Kontrollgremien den Aufsichtsrat der Gesellschaft verstärken.

Auch die zu TOP 10 vorgeschlagene Satzungsänderung ist angezeigt, um zukünftig sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat seiner Kontrollfunktion angemessen nachkommen kann. Die Erweiterung des Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung lässt dabei dem Aufsichtsrat noch angemessenen Spielraum, in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Zustimmungsvorbehalte einzuführen.

Die zu TOP 11 vorgeschlagene Aufhebung der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und die daraus folgende Aufhebung von § 4 Abs. 4 der Satzung sind zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls geboten. Der seinerzeit vorgeschlagene Finanzierungsrahmen ist für die Gesellschaft in ihrem derzeitigen Zuschnitt völlig überdimensioniert. Zum einen überstiege das bedingte Kapital das Grundkapital im Falle einer positiven Beschlussfassung zur Kapitalherabsetzung um ein Vielfaches und widerliefe somit der gesetzlichen Begrenzung des bedingten Kapitals auf 50 % des bestehenden Grundkapitals. Zum anderen ist zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der Verlauf des Geschäftsjahres 2016 und des ersten Halbjahres 2017 noch nicht durch Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 oder des Halbjahresfinanzberichtes 2017 transparent gemacht, so dass auch vor diesem Hintergrund bis auf weiteres keine weiteren Kapitalmaßnahmen außerhalb der Hauptversammlung beschlossen werden sollten. Nach unserem Dafürhalten ist es angezeigt, zunächst die Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 abzuwarten, damit die Aktionäre sich vor diesem Hintergrund auf der dann dazu stattfindenden Hauptversammlung verständigen können, in welchem Umfang sie den Vorstand mit entsprechenden Ermächtigungen ausstatten wollen. Zunächst sollte also nach der vom Vorstand kommunizierten Rettung der Gesellschaft und vor dem Hintergrund der ausreichenden Kapitalausstattung für die kommenden zwei Jahre diese auch im Rahmen

# Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

der Rechnungslegung abgebildet und geprüft sein, bevor der nun von Vorstand und Aufsichtsrat angekündigte Neustart umgesetzt werden kann.

Aus diesem Grund kündigen wir bereits an, dass wir auch gegen die zu TOP 5 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung stimmen werden. Denn auch die Beurteilung der Notwendigkeit einer Kapitalherabsetzung und ihres Umfangs setzt voraus, dass sich die Aktionäre ein klares Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft machen können. Dies ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2015, der sich zum Zeitpunkt der vorgesehen Beschlussfassung auf einen mehr als 20 Monate zurückliegenden Bilanzstichtag bezieht, nicht möglich.

Wir bitten um unverzügliche Bekanntmachung dieses Ergänzungsverlangens und bitten um diesbezügliche schriftliche Bestätigung bis zum 18. August 2017.“

## **Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Marenave Schifffahrts AG zu den Ergänzungsverlangen der Ernst Russ AG**

Der Vorstand und Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG (**Gesellschaft**) empfehlen den Aktionären der Gesellschaft, den Antrag der Ernst Russ AG auf Ergänzung der Tagesordnung in allen Teilen abzulehnen, da eine entsprechende Beschlussfassung das bislang einzig aussichtsreiche, umfassende außerinsolvenzliche Sanierungskonzept, das die Gesellschaft parallel mit den finanzierenden Banken und bestimmten Investoren entwickelt hat, ernsthaft gefährdet.

Die Gesellschaft konnte vor kurzem, wie per Ad-hoc-Meldung vom 31. März 2017 bekanntgemacht wurde, mit den finanzierenden Banken durch Abschluss einer Restrukturierungs- und Enthaftungsvereinbarung sowie einer Verzicht- und Verwertungsvereinbarung die maßgeblichen vertraglichen Grundlagen für eine vollständige Enthaftung der Gesellschaft von Finanzverbindlichkeiten schaffen. Diese Enthaftung ist wiederum wesentliche Voraussetzung für einen Liquiditätszufluss von Investoren im Wege von Kapitalmaßnahmen. Zu diesem Zwecke wurde, wie per Ad-hoc-Meldung bereits vom 20. Februar 2017 mitgeteilt wurde, eine Investorenvereinbarung mit der CPO Investments GmbH & Co. KG (**Offen Gruppe**) und der DEVK Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen (gemeinsam **Investoren**). Hiernach verpflichten sich die Investoren nicht nur zu einer bestimmten Mindestfinanzierung und Beteiligung an der Gesellschaft im Wege von Kapitalmaßnahmen, sondern auch zu Verhandlungen über eine weitergehende Finanzierung. Auf Basis dieser Investorenvereinbarung soll in Zukunft eine enge strategische Zusammenarbeit zwischen der Offen Gruppe und der Gesellschaft stattfinden. Um diese zu befördern, wurde die Beteiligung an der Gesellschaft zudem unter der Bedingung einer personellen Mitwirkung der Offen Gruppe in Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft zugesagt.



Im Zuge der bisherigen Verhandlungen wurden bis Ende des letzten Jahres auch indikative Gespräche mit der Ernst Russ AG geführt, die jedoch nicht zu konkreten Verhandlungen über ein weiteres finanzielles Engagement der Ernst Russ AG oder den Abschluss einer Investorenvereinbarung führten. Bis zum heutigen Tage wurden keine weiteren Gespräche mit der Ernst Russ AG hierzu geführt und die Ernst Russ AG hat kein konkretes Sanierungskonzept vorgestellt.

Vielmehr befindet sich die Gesellschaft auf Basis der Investorenvereinbarung zur Zeit in weiteren Verhandlungen mit den Investoren über die Details und Form einer weitergehenden Finanzierung im Wege von Kapitalmaßnahmen.

In diesem Lichte ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, ob und ggf. welches strategische und finanzielle Konzept dem Antrag der Ernst Russ AG auf Tagesordnungsergänzung zugrunde liegt. Dies äußert sich beispielhaft in der schlichten Ankündigung, der unter Tagesordnungspunkt 5 angekündigten ordentlichen Kapitalherabsetzung nicht zuzustimmen, ohne alternative Konzepte zur Refinanzierung zu benennen. Die Kapitalherabsetzung ist – wie in der Tagesordnung zu Punkt 5 geschildert – ein notwendiger Schritt, um der Gesellschaft nach der erfolgreichen finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft und der mit den Banken vereinbarten Enthftung im Wege weiterer Kapitalmaßnahmen neue Mittel zuzuführen. Dass die Ernst Russ AG diese notwendige Maßnahme der Gesellschaft nicht mittragen will, zugleich aber keine alternativen Konzepte zur zukünftigen Finanzierung und Strategie der Gesellschaft unterbreitet, begründet aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zum einen erhebliche Zweifel daran, ob die Ernst Russ AG konstruktiv am Abschluss des außerinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens der Gesellschaft mitwirken will, und zum anderen den Verdacht, dass mit diesem angekündigten Stimmverhalten und den Tagesordnungsergänzungsverlangen lediglich der eingeschlagene Weg der Gesundung der Gesellschaft aus Partikularinteressen und entgegen der Interessen der sonstigen Aktionäre und Stakeholder der Gesellschaft obstruiert werden soll. Keinesfalls verfängt die von der Ernst Russ AG angeführte Begründung, es fehle an der für eine Entscheidung über die Kapitalherabsetzung erforderlichen Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Zunächst ist für die Beschlussfassung hierüber ein testierter, festgestellter aktueller Jahresabschluss gesetzlich nicht erforderlich. Darüber hinaus hat die Gesellschaft aber stets ein klares Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gezeichnet, indem die aktuellen Entwicklungen zum einen im Prognosebericht des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 (abrufbar unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html>) ausgeführt und insbesondere in der Tagesordnung selbst zu Punkt 5 die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dargelegt hat.

# Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären daher weiterhin, der Kapitalherabsetzung unter Tagesordnungspunkt 5 zuzustimmen.

Vor diesem Hintergrund nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zudem zu den einzelnen ergänzten Tagesordnungspunkten der Ernst Russ AG im Einzelnen wie folgt Stellung:

## Zu Tagesordnungspunkten 7, 8 und 9 – Vergrößerung und Neubesetzung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft lehnen die Vorschläge zur Vergrößerung und Neubesetzung des Aufsichtsrats ab und empfehlen den Aktionären, gegen die unter den Tagesordnungspunkten 7, 8 und 9 unterbreiteten Beschlussvorschläge der Ernst Russ AG zu stimmen.

Die aktuelle Größe und personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist weiterhin im Unternehmensinteresse zweckmäßig. Alle drei amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in der Hauptversammlung im Jahr 2015 für eine Amtszeit bis zu der Hauptversammlung gewählt, welche über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt. Ihre Tätigkeit war instrumentell für die bereits erreichten Sanierungsschritte der Gesellschaft.

In einer Zusammenschau dienen die von der Ernst Russ AG unterbreiteten Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 im Ergebnis dazu, einen auf vier Personen vergrößerten Aufsichtsrat zur Hälfte mit von ihr selbst benannten Vertretern zu besetzen. Dies liegt bereits per se nicht im Unternehmensinteresse und auch nicht im Interesse aller übrigen Aktionäre. Denn im Ergebnis dürfte die Ernst Russ AG damit die faktische Kontrolle der Gesellschaft anstreben. Es ist anzunehmen, dass es ihr Anspruch als (lt. Ergänzungsverlangen) „größter Einzelaktionär“ der Gesellschaft ist, aus dieser Patt-Situation heraus den Aufsichtsratsvorsitz, dem bei Stimmgleichheit nach § 13 Abs. 4 Satz 2 der Satzung die entscheidende Stimme zukommt, durch einen ihrer Kandidaten neu besetzen zu lassen. Dies ist vor dem Hintergrund der von ihr unmittelbar gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft von sogar weniger als 25 % der Stimmrechte nicht gerechtfertigt und auch nicht marktüblich. Der Ernst Russ AG käme ein im Vergleich zur überwiegenden Aktionärsmehrheit überproportionaler Einfluss zu. Dieser fände seinen Ausdruck nicht nur in der Möglichkeit zur faktischen alleinigen Neubesetzung des Vorstands. Sie äußerte sich auch in der möglichen Blockade (zwei Nein-Stimmen können im vierköpfigen Aufsichtsrat zur Blockade von Geschäftsführungsmaßnahmen führen!) wichtiger grundlegender Entscheidungen bei der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft, da zugleich unter dem neuen Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen wird, das Handeln des Vorstands unter weitergehende, restriktive Zustimmungsvorbehalte zu stellen (vgl. hierzu sogleich).

Darüber hinaus sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine Vergrößerung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder nicht zu einer Steigerung der Effektivität der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats oder der Effizienz der Gremienarbeit beitragen würde. Nach der regelmäßig vorgenommenen Analyse der Effizienz der eigenen Gremienarbeit ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es insbesondere keiner Vergrößerung des Gremiums bedarf, zumal derzeit für eine Übergangsphase bis zur Eingehung neuer Schiffsprojekte gar kein operatives Geschäft geführt wird. Vielmehr dürfte eine Vergrößerung auf vier Personen die interne Koordinierung aufwendiger gestalten und gerade bei einer Vergrößerung auf vier Mitglieder den Abstimmungsprozess bzw. die Mehrheitsfindung verlangsamen.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, ob die von der Ernst Russ AG vorgeschlagenen Kandidaten als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft geeignet sind. Es ist nicht ersichtlich, welche zusätzliche, derzeit fehlende Expertise oder Erfahrung Herr Dr. Hans Michael Schmidt-Dencker oder Herr Jens Mahnke zur Gremienarbeit beitragen könnten.

#### Zu Tagesordnungspunkt 10 – Erweiterung des Katalogs der unter Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats stehenden Geschäfte

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft lehnen die Änderung von § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ab und empfehlen den Aktionären, gegen den unter dem Tagesordnungspunkt 10 unterbreiteten Beschlussvorschlag der Ernst Russ AG zu stimmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft soll der Katalog derjenigen Geschäfte des Vorstands, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, wesentlich erweitert werden.

Diese Erweiterung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weder zweckmäßig, noch erforderlich. Wie eingangs der Stellungnahme bereits ausgeführt ist fraglich, ob und welche konstruktiven Zwecke und strategischen Ziele die Ernst Russ AG verfolgt oder ob es ihr zuvörderst darum geht, bestimmtes Vorstandshandeln über die Ausweitung der Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats, dessen Majorisierung sie offenbar zugleich anstrebt (vgl. vorstehend), zu obstruieren. In jedem Fall würde eine Ausweitung des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte den Handlungsspielraum des Vorstands beschränken. Dies liegt aus Sicht weder des Vorstand noch aber auch des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse. Gerade in der jetzigen Situation einer strategischen und finanziellen Neuorientierung ist es im Unternehmensinteresse erforderlich, dem Vorstand der Gesellschaft gewissen Handlungsspielraum zu belassen.

Ein Defizit an Überwachung durch den Aufsichtsrat ist gleichwohl nicht zu befürchten. Die Erweiterung des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte ist für die

# Marenave Schifffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

sorgfältige Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats bereits nicht erforderlich. Zum einen arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat in aktueller Besetzung bereits sehr vertrauensvoll zusammen, sodass der Aufsichtsrat frühzeitig über wichtige vom Vorstand erwogene oder beabsichtigte Geschäfte und Maßnahmen eingebunden ist und diese sachkundig beratend überwacht. Zum anderen bleibt dem Aufsichtsrat aktienrechtlich schon jetzt unbenommen, *ad hoc* ausnahmsweise im Einzelfall bestimmte bedeutsame Geschäfte und Maßnahmen vom Vorbehalt seiner Zustimmung abhängig zu machen. Die Festlegung weiterer genereller Zustimmungsvorbehalte ist daher nicht erforderlich.

## Zu Tagesordnungspunkt 11 – Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, zum Bezugsrechtsausschluss und des bedingten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft lehnen die Aufhebung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die Schaffung eines bedingten Kapitals und eine entsprechende Satzungsänderung ab und empfehlen den Aktionären, gegen den unter dem Tagesordnungspunkt 11 unterbreiteten Beschlussvorschlag der Ernst Russ AG zu stimmen.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gilt noch bis zum 10. Juni 2020. Bis dato wurde von Ihr kein Gebrauch gemacht und der Vorstand beabsichtigt derzeit auch nicht, die Ermächtigung auszuüben. Die Begebung von Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Art bietet der Gesellschaft, ergänzend zu den hergebrachten Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme, die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Die Begebung von Schuldverschreibungen ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital, das je nach Ausgestaltung der Bedingungen der Schuldverschreibungen sowohl für ein internes Rating der finanzierenden Banken als auch für bilanzielle Zwecke als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich eingestuft werden kann. Die erzielten Options- bzw. Wandlungsprämien sowie die Eigenkapitalanrechnung kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es nicht zweckmäßig, durch die Aufhebung vorstehender Hauptversammlungsermächtigung die mit der Ermächtigung geschaffenen Möglichkeiten zur flexiblen Finanzierung der Gesellschaft zu beschränken. Dies gilt insbesondere in der vorliegenden Situation einer strategischen und finanziellen Neuausrichtung der Gesellschaft, in der es im Unternehmensinteresse liegt, dass dem Vorstand gewisse Flexibilität gewährt wird, um sich bietende Finanzierungsoptionen im Unternehmensinteresse und im Interesse aller Aktionäre nutzen zu können. Einer Übervorteilung der Aktionäre ist durch die klaren inhaltli-



chen Begrenzungen der Aktionäre sowie – namentlich soweit es um einen Bezugsrechtsausschluss geht – durch den statuierten Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats vorgebeugt.

Hamburg, im August 2017

Marenave Schiffahrts AG

Der Vorstand

# Marenave Schiffahrts AG

Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY



M

---

Marenave Schifffahrts AG | Valentinskamp 24 | 20354 Hamburg  
Telefon +49.40.28 41 93-0 | Fax +49.40.28 41 93-297  
[www.marenave.com](http://www.marenave.com) | [info@marenave.com](mailto:info@marenave.com)